

Geschäftsverzeichnissnr. 1165
Urteil Nr. 106/98 vom 21. Oktober 1998

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 4 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 68.273 vom 24. September 1997 in Sachen P. Warnotte gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Oktober 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

“Verstoßen die Artikel 4 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung?”

## *II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

P. Warnotte verlangt vor dem Staatsrat die Nichtigerklärung von Amtshandlungen, mittels deren entschieden wurde, daß er definitiv die gesamte Ausbildungsprüfung und die Tests am Ende der Grundausbildung nicht bestanden hat, daß er seine Eignung als Kandidat-Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis verliert, daß sein Dienst als Kandidat-Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis abgebrochen wird, daß er wieder in die Anwerbungsreserve aufgenommen wird und daß er verwaltungsmäßig zur CRS/DIV/MIL/Abteilung Stammbuchauszüge übergeht.

P. Warnotte hat sich für zwei Jahre als Freiwilliger im kurzfristigen Dienstverhältnis bei den Landstreitkräften verpflichtet und seine Ausbildung bei dem Ardenner Jägerregiment begonnen.

Einen Monat später verwundete er sich während eines Berufstests am Fuß. Es wurden Brüche diagnostiziert, er wurde vom Dienst freigestellt und blieb zu Hause. Diese Freistellung wurde im weiteren Verlauf verlängert. Aus diesem Grund hat er an den Tests am Ende des Ausbildungszyklus nicht teilnehmen können. Deshalb wurden die angefochtenen Entscheidungen getroffen.

Vor dem Staatsrat betont P. Warnotte, daß die Artikel 4 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 diskriminierend seien, weil sie nicht die Situation eines Freiwilligen berücksichtigen würden, der einen durch den Dienst verursachten Unfall erlitten habe, während den Beamten, deren Situation vergleichbar sei, eine Verlängerung der Probezeit gewährt werde, insbesondere, wenn es sich um einen aufgrund und während des Dienstes verursachten Unfall handle. Er führt einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an.

Der Staatsrat beschließt, die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

## *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Warnotte, wohnhaft in 4680 Oupeye, rue des Cerisiers 13, mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Oktober 1998 bzw. 15. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen

. RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für P. Warnotte,

. Major R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Schriftsatz von P. Warnotte*

A.1. Es sei an das Urteil des Hofes Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995 zu erinnern.

Die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis würden hinsichtlich der Beamten diskriminiert werden, während sie sich in einer vergleichbaren Situation befänden, da sie ebenfalls unter ein Statut fallen würden. Den Beamten werde nämlich eine Verlängerung der Probezeit gewährt, insbesondere wenn es sich um einen aufgrund und während des Dienstes verursachten Unfall handle.

Der Verweigerung einer jeden Probezeitverlängerung liege deutlich ein Leistungskriterium zugrunde; man wolle vermeiden, daß die Periode des effektiven Dienstes kürzer ausfalle als die Ausbildungszeit. Es müsse aber erwähnt werden, daß die Dienstdauer für einen Freiwilligen fünf Jahre nicht überschreite und daß diesem Zeitraum die Dauer der obligatorischen Leistungen, die die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis im Reservekader erbringen müßten, und die zehn Jahre betrage, hinzugefügt werden müsse. Die Ausbildung des Klägers werde somit fünfzehn Jahre lang Folgen haben und rentabel sein. Die angeführte Rechtfertigung könne demnach nicht akzeptiert werden. Zur Untermauerung dieses Standpunkts werde das schon zitierte Urteil des Hofes angeführt, in dem die Tatsache, daß der Gesetzgeber die erfolglosen Berufsmilitärwärter verpflichte, im Rahmen des kurzfristigen Dienstverhältnisses zu dienen, als übertrieben angesehen werde.

Es sei außerdem überflüssig anzuführen, daß die Situation der Militärpersonen auf Zeit sich völlig von derjenigen der freiwilligen unterscheide.

Der unverhältnismäßige Charakter der Maßnahme liege um so mehr auf der Hand, da Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 11. August 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis den Kläger im Prinzip daran hindere, sich als Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis zu verpflichten, sobald seine Genesung abgeschlossen sei. Der Kläger müsse seine Ausbildung fortsetzen können, ohne daß er in der Zwischenzeit seines Amtes enthoben werde.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. In der gestellten Frage werde nicht angegeben, welche Kategorien von Personen mit dem Militäranwärter im kurzfristigen Dienstverhältnis verglichen werde müsse. Die Kritik des Klägers beziehe sich auf die Ausbildung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis und könne folgendermaßen formuliert werden: Die Begrenzung der Ausbildungsdauer für Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis auf ein Jahr sei unverhältnismäßig.

Der Hinweis auf Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 sei im vorliegenden Fall nicht relevant, da diese Bestimmung auf die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis abziele und nicht auf die Militäranwärter im kurzfristigen Dienstverhältnis.

A.2.2. Um die gestellte Frage zu beantworten, müsse man sich fragen, ob die Tatsache, daß die Ausbildungsdauer für die Militäranwärter im kurzfristigen Dienstverhältnis auf ein Jahr begrenzt sei, unverhältnismäßig sei, da diesen Militäranwärtern keine Probezeitverlängerung gewährt werde, wenn sie Opfer eines aufgrund und während des Dienstes verursachten Unfalls seien, während Beamtenanwärtern und anderen Militäranwärtern diese Probezeitverlängerung wohl gewährt werde.

Den Vorarbeiten zum Gesetz zufolge habe der Gesetzgeber mit der Einführung der Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis "die kontinuierliche Verjüngung der Kader und der Truppe, vor allem in den operationellen Einheiten der Streitkräfte" im Auge gehabt. Die Dauer, sowohl die Mindestdauer - einschließlich Ausbildung - als auch die normal erwartete Dauer, betrage zwei Jahre. Der Gesetzgeber habe sowohl eine adäquate Ausbildung als auch eine Mindestleistung erreichen wollen. Das erkläre die zeitlich begrenzte Ausbildungsdauer dieser Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis. Wenn man die Verlängerung der Probezeit akzeptiere, könne man weder das erste noch das zweite Ziel erreichen, nämlich die Schaffung und Aufrechterhaltung eines unentbehrlichen Bestandteils der Reserve, der aus Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis bestehe, die hinreichend Erfahrung "on the job" in einer Basisfunktion in einer Kampf- oder Unterstützungseinheit gesammelt hätten. Das erkläre, weshalb Kandidaten mit körperlichen und medizinischen Problemen ausgeschlossen würden, selbst wenn diese Probleme als Folge des Dienstes entstanden seien. Selbstverständlich werde diesen Personen jede medizinische Versorgung zuteil, um die im Dienst entstandene oder schlimmer gewordene Krankheit zu behandeln, gegebenenfalls ein ganzes Leben lang, und es bestehe die Möglichkeit, die Rechtsstellung eines militärischen Invaliden zu erhalten.

Einige Parlamentsmitglieder hätten übrigens unter Berücksichtigung des Kriteriums der Leistung die ihrer Ansicht nach zu lange Ausbildungsdauer kritisiert. Der Gesetzgeber habe seinerseits die Sorge gehabt, eine

doppelte Flexibilität einzuführen, einerseits hinsichtlich der Streitkräfte, andererseits hinsichtlich der betroffenen Individuen. Die Maßnahme, die die Ausbildungsdauer auf ein Jahr begrenze, sei nicht eindeutig unverhältnismäßig, wenn man das angestrebte Ziel berücksichtige.

Die Rechtsstellung der Militäranwärter im kurzfristigen Dienstverhältnis könne nicht verglichen werden mit der der Berufsmilitäranwärter des aktiven Kadets. Diese Wahl ergebe sich aus dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, der eine *per definitionem* flexible und zeitweilige Rechtsstellung vorsehe, konzentriert auf eine unmittelbare Leistung, ohne zu viele gegenseitige Verpflichtungen, einerseits und eine Laufbahn bei der Armee andererseits. Es müsse somit der spezifische Charakter der Rechtsstellung im kurzfristigen Dienstverhältnis berücksichtigt werden.

Dieser spezifische Charakter verhindere ebenfalls einen Vergleich mit der Rechtsstellung der Militärpersonen auf Zeit (abgeschaffter Kader), da diese Situation grundlegend anders gewesen sei, weil eine viel längere Dienstzeit zugestanden worden sei, die dreißig Jahre habe betragen können.

Des weiteren würden andere Elemente diesen zeitweiligen und flexiblen Charakter der Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis bestätigen: Begrenzung des zeitweiligen Ausscheidens aus dem Dienst aus persönlichen Gründen auf drei Monate, das nur aus außergewöhnlichen sozialen Gründen genehmigt werden könne, und ein absolutes Verbot der Wiedereinstellung in den Dienst. Die Militärperson im kurzfristigen Dienstverhältnis habe außerdem nicht zu unterschätzende Vorteile, die die Militäranwärter des aktiven Kadets nicht hätten und die in einem gewissen Sinne ein Gegengewicht zur angestrebten schnellen Leistung und zur begrenzten Ausbildungsdauer darstellen würden: Wiedereingliederungsprämie, Ausbildung mit Blick auf Wiedereingliederung, Priorität bei der Einstellung in den Dienst im aktiven Kader.

Die Ungerechtigkeit, deren Opfer der Kläger angeblich sei, sei denn auch eine Konsequenz, deren Ursache in der Art selbst der Rechtsstellung und der Einsetzung der Militärperson(anwärter) im kurzfristigen Dienstverhältnis in den Dienst liege.

Hinsichtlich des Arguments, daß die Ausbildung während fünfzehn Jahren Folgen haben und Leistung zeitigen würde, müsse festgestellt werden, daß der Gesetzgeber zwei Ziele gleichzeitig anstrebe, nämlich die unmittelbare Leistung und das Anlegen einer Reserve. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Tragweite der zweiten Zielsetzung nicht übertrieben werden müsse, und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die sich daraus für die Militärpersonen ergäben, scheine es nicht unvernünftig zu sein, im Rahmen des ersten, wichtigeren Ziels die Ausbildung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis auf ein Jahr zu begrenzen. Das Prinzip, daß nur die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, die mindestens eine vollständige Dienstzeit absolviert hätten - d.h. mindestens zwei Jahre, mit einer Leistungsperiode von mindestens einem Jahr -, als vollwertige Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis (siehe Artikel 20) den Verpflichtungen in der Reserve unterlägen, sei übrigens vorherrschend.

Zusammenfassend könne man sagen, daß der zwischen den Militäranwärtern im kurzfristigen Dienstverhältnis und den anderen Anwärtern vorgenommene Unterschied vernünftig gerechtfertigt sei und daß es einen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel gebe.

- B -

B.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis bestimmt:

“ Insofern diese Bestimmungen nicht unvereinbar sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, sind alle Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere,

der Berufsunteroffiziere und der freiwilligen Berufssoldaten anwendbar auf die Militärpersonen im kurzen Dienstverhältnis, deren Ausbildung abgeschlossen ist, je nach der Personalkategorie, zu der sie gehören. ”

Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt außerdem: “Die Ausbildungsdauer beträgt ein Jahr ”.

B.2. Aus der Begründung des Urteils des Staatsrats geht hervor, daß die gegen den Gesetzgeber erhobene Beschwerde darin besteht, daß er keine Verlängerung der Ausbildungsdauer bewilligt hat, insbesondere nicht bei einem aufgrund und während des Dienstes erfolgten Unfall.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Mai 1994 geht hervor, daß der Gesetzgeber innerhalb des aktiven Kadets der Streitkräfte einen neuen Kader von Militärpersonen einführen wollte, nämlich den der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis. Seine Zielsetzung war eine zweifache:

“ 1° die kontinuierliche Verjüngung der Kadets und der Truppe, vor allem in den operationellen Einheiten der Streitkräfte;

2° die Möglichkeit des Aufbaus und der Aufrechterhaltung einer unentbehrlichen Reservekomponente ” (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 929-1, SS. 1 und 2).

Laut Artikel 1 des Gesetzes dienen die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis “im aktiven Kader, spätestens bis zum Erreichen einer vom König festgelegten Altersgrenze, in einem System von freiwilliger Verpflichtung und anschließender Wiederverpflichtung. Die Gesamtdauer des Dienstes im Rahmen des kurzfristigen Dienstverhältnisses darf ungeachtet der Personalkategorie, in der die Militärperson gedient hat, fünf Jahre nicht überschreiten ”.

Artikel 5 des Gesetzes zufolge wird “die in Artikel 1 genannte freiwillige Verpflichtung [...] für eine Dauer von zwei Jahren Dienst eingegangen. Jede in Artikel 1 genannte Wiederverpflichtung wird für eine Dauer von einem Jahr eingegangen ”. Der Gesetzgeber hat sich eindeutig für diese begrenzte Frist von zwei Jahren entschieden und sich geweigert, diese Frist auf drei Jahre zu verlängern (*Parl.*



*Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 927-2, SS. 91 und 92, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1391/3, SS. 4, 5 und 6).

Bei der Entstehung des Gesetzes wurde hervorgehoben, daß die kurze, auf fünf Jahre begrenzte und an ein Höchstalter gekoppelte Dauer ein wesentliches Element dieser Rechtsstellung ist, das außerdem - abgesehen von den Bedürfnissen der Streitkräfte - der Wiedereingliederung der ehemaligen Militärperson im kurzen Dienstverhältnis in den Arbeitsmarkt Rechnung trägt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1391/3, S. 2). Der Gesetzgeber hat außerdem "engagierte Mannschaften in guter körperlicher Kondition" der Armee zur Verfügung stellen wollen (ebenda, S. 3).

B.4. Wenn man davon ausgeht, daß die Situation der Militärpersonen im kurzen Dienstverhältnis mit der der Beamten oder der anderen Militärpersonen verglichen werden kann, bemerkt der Hof, daß die beanstandete Bestimmung unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist. Letzterem kommt es zu urteilen, wie die Aufrechterhaltung des operationellen Charakters der Streitkräfte gewährleistet werden muß. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der früher von ihm beschlossenen Abschaffung der Wehrpflicht darf er eine Rechtsstellung für Militärpersonen im kurzen Dienstverhältnis einführen, deren Eigenheit im zeitweiligen Charakter und in der Flexibilität liegt. Die Bestimmung, die die Ausbildungsdauer der Kandidaten für diese Rechtsstellung auf ein Jahr begrenzt, steht im direkten Zusammenhang mit der Dauer der freiwilligen Verpflichtung, die der Gesetzgeber bewußt auf zwei Jahre begrenzt hat.

B.5. Zwar kann die dem Hof zur Überprüfung vorgelegte Bestimmung eine harte Auswirkung für diejenigen nach sich ziehen, die, wie der Kläger vor dem Staatsrat, während ihrer Ausbildung verwundet wurden, aber dem Gesetzgeber kann nicht vorgeworfen werden, sich nicht an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehalten zu haben. Die Sorge um den operationellen Charakter der Streitkräfte, der eine optimale körperliche Eignung erfordert, und die begrenzte Dauer der Funktion, die es schwierig macht, eine Unterbrechung in Betracht zu ziehen, während der die körperliche Wiederherstellung möglich ist, müssen berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des spezifischen Charakters der Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise in Artikel 4 vorschreiben, daß die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere, der Berufsunteroffiziere oder der freiwilligen Berufssoldaten nicht auf die Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis, deren Ausbildung nicht beendet ist, anwendbar sind.

Die Frage muß deshalb verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 4 und 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellung der Militärfpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior